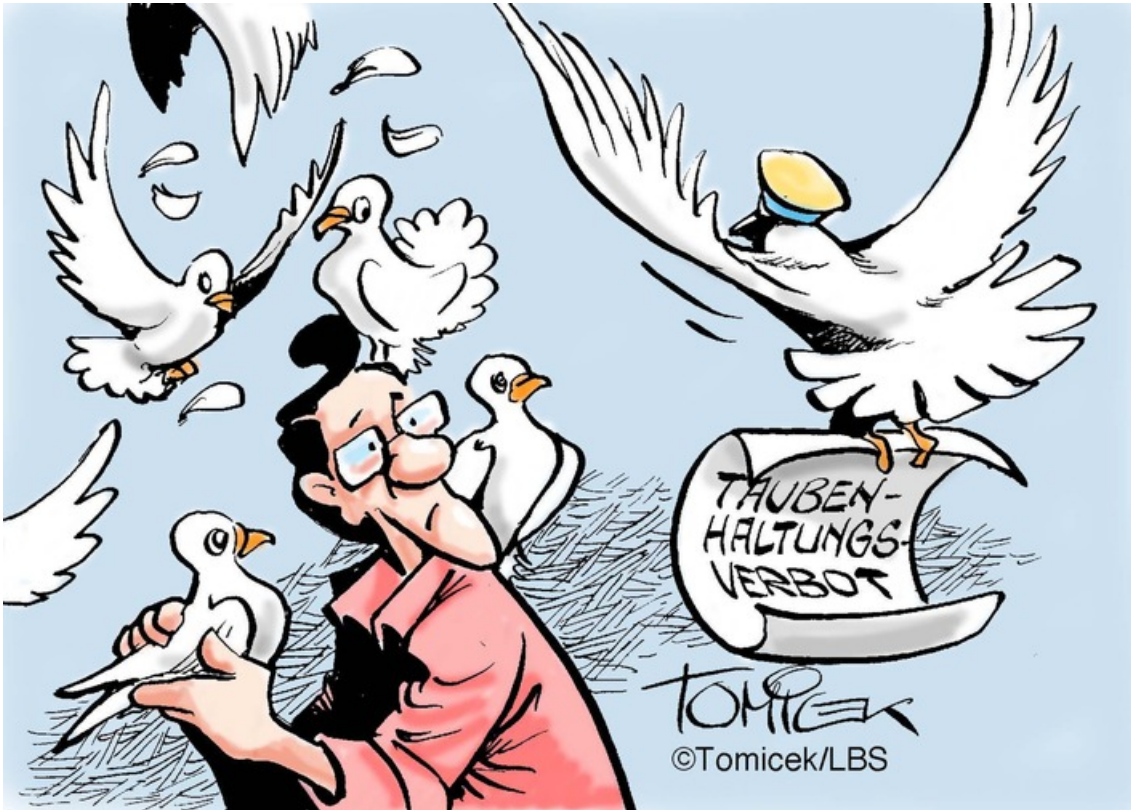


25.02.2013 - 10:00 Uhr

60 Tauben sind zu viel / Im Wohngebiet führt das zu unzumutbaren Belästigungen (BILD)

Berlin (ots) -

Gegen kleine Hobbys von Grundstückseigentümern kann niemand etwas einwenden. Wenn sich allerdings das "kleine" Hobby zur Belästigung für die Nachbarn auswächst, dann müssen immer wieder die Behörden und die Gerichte einschreiten. So war es auch bei einem Brieftaubenfreund in der Pfalz. Er hielt in zwei Volieren insgesamt 60 Tauben, von denen ein großer Teil morgens und abends zu Übungszwecken freigelassen wurde. Auf eine Beschwerde hin untersagte die zuständige Kreisverwaltung die Tierhaltung. Binnen vier Wochen sollten die Tauben entfernt sein. Der Züchter wehrte sich dagegen - unter anderem mit der Begründung, es sei gerade Brutzeit. Doch das zuständige Gericht ließ nach Information des Infodienstes Recht und Steuern der LBS nicht mit sich reden und bestätigte diese Verwaltungsentscheidung. Flugbewegungen, Kot und herumliegende Federn seien den Nachbarn nicht zuzumuten, hieß es im Urteil. Manche von ihnen hätten als Notwehr sogar schon Fliegendraht am Schlafzimmerfenster angebracht. Diese Art der Taubenhaltung sprengt eindeutig den Rahmen einer typischen Freizeitbeschäftigung.

(Verwaltungsgericht Neustadt/Weinstraße, Aktenzeichen 4 L 625/12.NW)

Pressekontakt:

Dr. Ivonn Kappel
Bundesgeschäftsstelle Landesbausparkassen
Referat Presse
Tel.: 030 20225-5398
Fax : 030 20225-5395
Email: ivonn.kappel@dsgv.de

Medieninhalte



Im Wohngebiet fuehrt das zu unzumutbaren Belaestigungen. Gegen kleine Hobbys von Grundstueckseigentuemern kann niemand etwas einwenden. Wenn sich allerdings das "kleine" Hobby zur Belaestigung fuer die Nachbarn auswaechst, dann muessen immer wieder die Behoerden und die Gerichte einschreiten. So war es auch bei einem Brieftaubenfreund in der Pfalz. (Verwaltungsgericht Neustadt/Weinstrasse, Aktenzeichen 4 L 625/12.NW) Die Verwendung dieses Bildes ist fuer redaktionelle Zwecke honorarfrei. Veroeffentlichung bitte unter Quellenangabe: "obs/Bundesgeschaeftsstelle Landesbausparkassen (LBS)"

Original-Content von: Bundesgeschaeftsstelle Landesbausparkassen (LBS), übermittelt durch news aktuell
Diese Meldung kann unter <https://www.presseportal.de/pm/35604/2421976> abgerufen werden.